



Auszug aus dem Beschlussregister des Rats der Stadt Eupen

Öffentliche Sitzung vom Montag, 3. November 2025

Anwesend : H. Thomas Lennertz, Bürgermeister u. Vorsitzender;
H. Nicolas Pommée, H. Lucas Reul, Fr. Caroline Völl, Fr. Joëlle Birnbaum-Köttgen, H. Joseph Thaeter, H. Fabrice Paulus, Schöffen,
H. Dr. Elmar Keutgen, ~~Fr. Claudia Niessen~~, H. Joky Ortmann, H. Michael Scholl, Fr. Alexandra Barth-Vandenhirtz, Fr. Catherine Brüll, H. Alexander Pons, H. Daniel Offermann, Fr. Anne-Marie Jouck, H. Simen Van Meensel, Fr. Jenny Baltus-Möres, H. Lukas Teller, H. Shqiprim Thaqi, H. Tom Rosenstein, Fr. Martine Engels, Fr. Fanny Michel, H. Colin Kraft, H. Philippe Klein, H. Patrick Scholl, Fr. Sally De Bruecker, Ratsmitglieder; H. Bernd Lenz, Generaldirektor
~~Fr. Nathalie Johnen-Pauquet~~, Präsidentin des ÖSHZ, beratendes Ratsmitglied.

19) Steuer auf den Bau und Wiederaufbau von Gebäuden - B07

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Betreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Betreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

In Anbetracht, dass die bisherige Steuerordnung eine Besteuerung des Bauvolumens nur vorsah, wenn ein Städtebauantrag bei der Gemeinde gestellt wurde;

In Anbetracht, dass jedoch nicht alle Bauvorhaben auf städtischem Gebiet durch die Gemeinde genehmigt werden, sondern andere Instanzen (z.B. die Regierung) die Genehmigung erteilen müssen;

In Anbetracht, dass die Verwaltung trotzdem in diesen Verfahren intervenieren muss und dass es demnach angebracht ist, auch von diesen Antragstellern eine entsprechende Gebühr zu fordern;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

beschließt
einstimmig,

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 einschließlich eine Steuer auf den Bau und Wiederaufbau von Gebäuden erhoben.

Artikel 2:

Die Steuer wird durch den Bauherrn geschuldet.

Artikel 3:

Die Steuer ist nicht anwendbar:

- a) auf Eigentum der öffentlichen Hand, das für einen kostenlosen oder kostentragenden gemeinnützigen Dienst bestimmt ist;
- b) auf Eigentum sozialer Art, wie Hospitäler, Fürsorgestellen, medizinische Zentren, Hospize, Jugendheime, Jugendherbergen usw.;
- c) auf die unter der Schirmherrschaft der Regionalen Wohnungsbaugesellschaft gebauten Häuser;
- d) auf die ersten 300 Kubikmeter des Bauvolumens.

Artikel 4:

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

pro gebautem oder wiedergebautem Kubikmeter oder Teil eines Kubikmeters, wobei die benutzbaren unterirdischen Gebäudeteile berechnet und die eigentlichen Fundamente ausgeschlossen werden:

- | | |
|------------------------------------------------------|--------|
| ➤ Wohngebäude:..... | 0,30 € |
| ➤ Industriegebäude:
bis zu 2.500 Kubikmeter:..... | 0,12 € |
| über 2.500 Kubikmeter hinaus:..... | 0,10 € |

Der Rauminhalt wird nach dem Antrag beigefügten Statistikformular berechnet. Gemeinschaftliche Mauern werden nur für die Hälfte ihrer Stärke in Betracht gezogen.

Artikel 5:

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.

Die Zahlung hat unmittelbar und spätestens am Tage des Ereignisses, welches Anlass zur Veranlagung gibt, gegen Ausstellung eines Zahlungsnachweises zu erfolgen.

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen durch das

Finanzinstitut ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsnachweis. Die Hinterlegung einer Kaution oder Garantie gilt nicht als Zahlung.

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 14 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung, seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 6:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Steuerordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- $I1$ = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres $N-1$;
- $I2$ = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres $N-2$;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von $I1$ durch $I2$ erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 7:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 8:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

B07

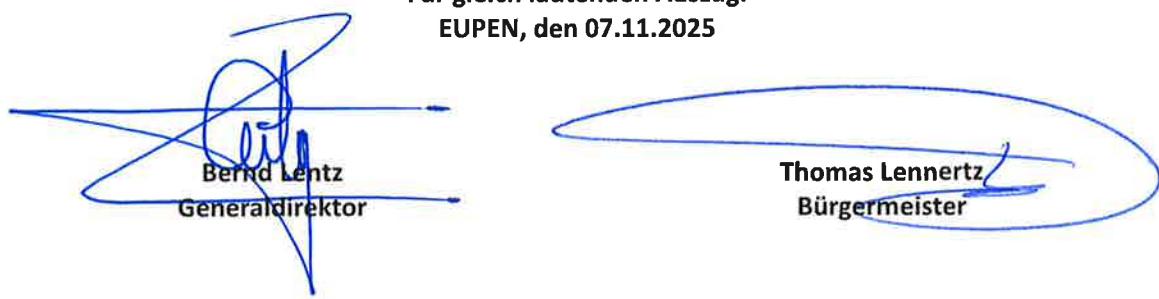
OB10 PR10 EWK 36.83

Für den Stadtrat:

Der Generaldirektor,
gez. Bernd Lentz

Der Vorsitzende
gez. Thomas Lennertz

Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 07.11.2025



Bernd Lentz
Generaldirektor

Thomas Lennertz
Bürgermeister